



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
205-01/1091/329-2019

Datum
03.09.2019

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4167
abfallwirtschaft@salzburg.gv.at
Mag. Claudia Ludwig
Telefon +43 662 8042-4125

Betreff

Ansuchen gemäß § 37 AWG 2002 für die Änderung des bestehenden Biomasseheizkraftwerkes (BMHKW) der AustroCel Hallein GmbH, Salzachtalstraße 88, 5400 Hallein;

Bekanntgabe

Die AustroCel Hallein GmbH, Salzachtalstraße 88, 5400 Hallein, hat um Änderung des bestehenden Biomasseheizkraftwerkes (BMHKW) durch den Austausch bzw die Verlegung einer Absorptionswärmepumpe (bisher innerhalb des bestehenden Gebäudes), künftig in einem neu zu errichtenden Gebäude im Anschluss an das bestehende BMKHW), die Errichtung und den Betrieb eines dafür eigenen Maschinenraums südlich des BMHKW's sowie die Verlegung der bisher in diesem Bereich betriebenen HOK-Station und des bestehenden Stickstofflagers auf Grundstück GP Nr 583, KG 56209 Hallein, Stadtgemeinde Hallein, angesucht.

Für diese Änderung wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 durchgeführt.

Der Antrag mit den Projektunterlagen liegt von **04.09.2019** bis **02.10.2019** zur Einsicht auf:

Ort der Einsichtnahme

Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Datum

04.09.2019 bis
02.10.2019

Zeit

Mo-Fr 8:30 - 12:00

Stock/Zimmer Nr.

3.Stock/Zimmer 3051

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Postfach 527, 5010 Salzburg).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Claudia Ludwig

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur